

Änderung der Düngeverordnung beschlossen

Was ändert sich bereits jetzt, was erst 2021?

Autoren:

Dr. Matthias Wendland

Institut für Agrarökologie – Düngung, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Freising

Beitrag im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt, Ausgabe 16/2020, S. 30-31

Der Bundesrat hat am Freitag, 27.03.2020, der Änderung der Düngeverordnung zugestimmt. Bayern hat die Änderungsverordnung abgelehnt, nachdem die wissenschaftlich begründeten und fachlich gerechtfertigten Änderungsanträge nicht angenommen wurden. Das genaue Datum des Inkrafttretens ist noch nicht bekannt, wird aber für Ende April erwartet. Die häufigste Frage der Praktiker ist derzeit: Was muss bereits 2020 berücksichtigt werden, was erst 2021?

Maßnahmen 2020

Grundsätzlich gelten für 2020 die Vorgaben der Düngeverordnung von 2017, allerdings mit folgenden Änderungen:

Düngebedarfsermittlung

Sollte nach Inkrafttreten der Verordnung noch eine Düngebedarfsermittlung notwendig sein (Zweitfrüchte, Herbstdüngung Wintergerste/Winterraps), dürfen bei der Ausbringung der organischen Dünger keine Ausbringverluste mehr abgezogen werden. Das gilt auch für die anrechenbare Mindestwirksamkeit einiger Wirtschaftsdünger, die erhöht wird. Tabelle 1 gibt einen Überblick zu den Werten. Die Regelung, dass mindestens der ermittelte Gehalt an Ammoniumstickstoff anzusetzen ist, bleibt bestehen.

Tabelle 1: Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens

Düngemittel	Mindestwirksamkeit in % des Gesamtstickstoffgehaltes	
	bei Aufbringung auf Ackerland	bei Aufbringung auf Grünland
Rindergülle	60	50
Schweinegülle	70	60
Biogassubstrat flüssig	60	50

Düngebedarfsermittlungen, die vor Inkrafttreten erstellt wurden, müssen nicht geändert und angepasst werden. Betriebe unter 15 ha, die bis jetzt von den Aufzeichnungspflichten (Nährstoffvergleich, Düngebedarfsermittlung) befreit waren, sind es auch weiterhin.

Nährstoffvergleich

Der Nährstoffvergleich wurde gestrichen. Ersatzweise müssen ab Inkrafttreten für jeden Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit die Düngungsmaßnahmen mit Angabe der ausgebrachten Nährstoffe

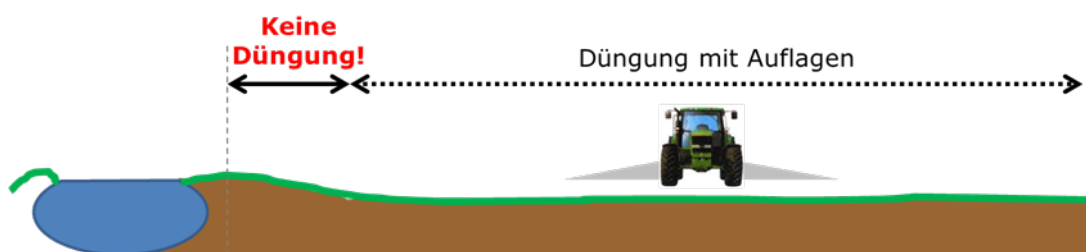
(Stickstoff, Phosphat) innerhalb von 2 Tagen aufgezeichnet werden. Bei Weidehaltung ist die Zahl der Weidetage sowie die Art und Zahl der Tiere nach Abschluss der Weidehaltung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen können formlos (z.B. handschriftlich) erfolgen. Ab 2021 wird dies direkt in der EDV-Anwendung zur Düngbedarfsermittlung der LfL möglich sein.

Berechnung der Grenze 170 kg N/ha und Jahr aus organischen Düngern

Da sich die Berechnung dieser Grenze auf den Durchschnitt des Kalenderjahres berechnet, sind die Änderungen bei den anrechenbaren Flächen erst 2021 umsetzbar. Für 2020 ändert sich nichts.

Gewässerabstände

Der Abstand, der an Gewässern nicht gedüngt werden darf, wurde in Abhängigkeit von der Hangneigung erweitert. Es gibt jetzt vier Hangneigungsklassen mit unterschiedlichen Auflagen, die der Abbildung 1 zu entnehmen sind. Die Auflagen sind ab Inkrafttreten zu beachten.



Hangneigung	Keine Düngung	Abstand mit Auflagen	Zusätzliche Anforderungen				
< 5 %	4 m (1 m)	4 m (1 m)	Bei Grenzstreueinrichtung düngerfreier Abstand = 1 m (AL/DG)				
			Unbestellter Acker	Bestellter Acker			
ab 5 % bis < 10 % innerhalb 20 m	3 m	20 m	Sofortige Einarbeitung	a) Mit Reihenkultur (Reihenabstand ≥ 45 cm)	b) Ohne Reihenkultur	c) Anbau im Mulch- und Direktsaatverfahren	Gaben- aufteilung je Gabe ≤ 80 kg N/ha
ab 10 % bis < 15 % innerhalb 20 m	5 m	20 m		<ul style="list-style-type: none"> entwickelte Untersaat sofortige Einarbeitung 	Hinreichende Bestandsentwicklung		
> 15 % innerhalb 30 m	10 m	30 m	Sofortige Einarbeitung auf dem ganzen Schlag				

Abbildung 1: Gewässerabstände

Sperrfristen

Die neuen Vorgaben zu den Sperrfristen für Festmist von Huf- und Klautieren oder Kompost und die Begrenzung der Grünlanddüngung auf 80 kg N/ha aus flüssigen organischen Düngern greifen bereits ab Herbst 2020. Neu eingeführt wurde eine Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat (mehr als 0,5 % Phosphat in der TM). Einen Überblick über die neuen Sperrfristen gibt Abbildung 2.

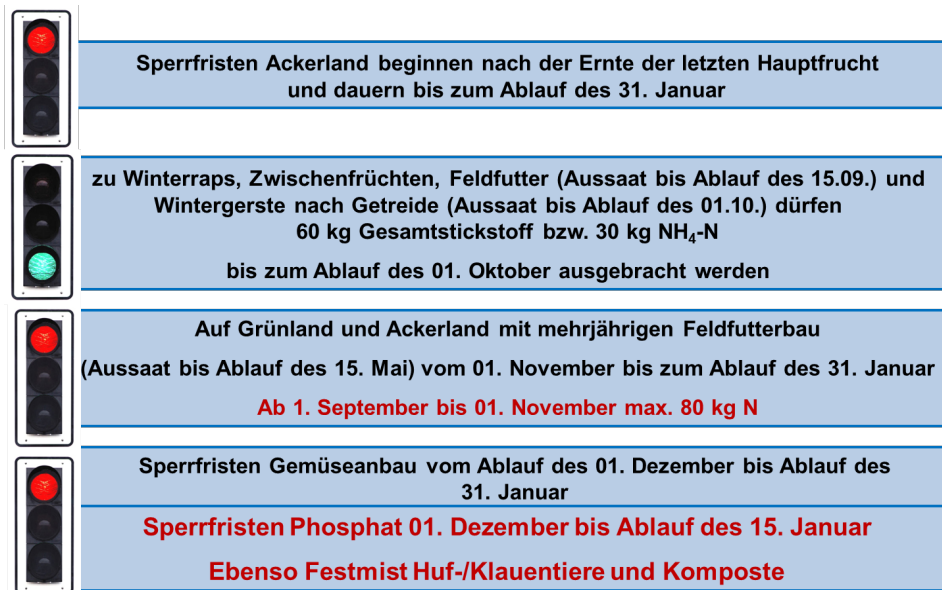


Abbildung 2: Sperrfristen

Rote Gebiete

An der Einteilung der roten Gebiete und den Auflagen ändert sich 2020 nichts. Somit sind die drei zusätzlichen Maßnahmen nach Ausführungsverordnung Düngeverordnung (Bodenuntersuchung auf pflanzenverfügbaren Stickstoff, Untersuchung der Wirtschaftsdünger sowie die erweiterten Gewässerabstände) weiterhin durchzuführen. Geändert haben sich allerdings die Ausnahmen von den Vorgaben.

Mit der Streichung des Nährstoffvergleichs entfällt auch die Ausnahme von den zusätzlichen Vorgaben in den roten Gebieten für Betriebe mit niedrigen Stickstoffkontrollwerten bis 35 kg/ha im Nährstoffvergleich. Zugleich entfallen die Ausnahmen bei bestimmten Agrarumweltmaßnahmen der Länder, weil diese mit dem Beihilferecht nicht vereinbar sind. Mit Inkrafttreten der Düngeverordnung 2020 fällt deshalb die Rechtsgrundlage für die bisherige Befreiung bei der Teilnahme an der KULAP-Maßnahme B10 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“ oder den feldstücksbezogenen KULAP-Maßnahmen zum Gewässerschutz (B28 bis B39) sowie für die auf Antrag genehmigte Befreiung von Feldstücken, die in Kooperationen zwischen Wasserversorgern und Landwirten einbezogen sind weg. Die drei zusätzlichen Maßnahmen nach Ausführungsverordnung Düngeverordnung sind somit auch von diesen bisher befreiten Betrieben und für diese Flächen ab Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung umzusetzen. Der Zeitpunkt für die Bodenstickstoffuntersuchung ist für 2020 schon verstrichen und deshalb für die bisher befreiten Betriebe für 2020 nicht mehr erforderlich. Die Düngebedarfsermittlung kann wie für die Flächen in grünen Gebieten erfolgen. Die ggf. notwendige Wirtschaftsdüngeruntersuchung ist aber zeitnah bzw. vor der nächsten Düngemaßnahme durchzuführen und die erweiterten Gewässerabstände in den roten Gebieten sind einzuhalten.

Maßnahmen ab 2021

Ab 2021 kommen folgende **flächendeckende** Maßnahmen dazu:

- Bei der Berechnung der Grenze 170 kg N/ha und Jahr dürfen Flächen mit Aufbringverbot für organische Dünger nicht mehr berücksichtigt werden.
- Stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel dürfen nicht mehr auf gefrorenen Boden ausgebracht werden.
- Bei Wintergerste und Winterraps ist die Menge an verfügbarem Stickstoff, die im Herbst 2020 ausgebracht wurde, bei der Düngebedarfsermittlung zu berücksichtigen

In den roten Gebieten sind folgende Vorgaben zusätzlich einzuhalten:

- Verpflichtender Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen (Ausnahme Vorfruchternte nach dem 1. Oktober oder langjähriges Niederschlagsmittel unter 550 mm)
- Düngeverbot im Sommer/Frühherbst auf Wintergerste, Zwischenfrüchte ohne Futternutzung und Raps ohne Düngebedarf (mehr als 45 kg N/ha im Boden verfügbar); Ausnahme zur Düngung von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung mit bis zu 120 kg N/ha durch Festmist von Huf- und Klautentieren oder Komposte
- Absenkung der Stickstoffdüngung auf minus 20 Prozent unter Bedarf im Durchschnitt des Betriebes*; Möglichkeit der Länder für Dauergrünland weiterhin bedarfsgerechte Düngung durch die Landesverordnungen (Ausführungsverordnung Düngeverordnung in Bayern) zuzulassen
- Begrenzung der Grünlanddüngung im Herbst über flüssige organische Düngemittel auf 60 kg N/ha
- Schlagbezogene 170-kg-N-Obergrenze* statt betriebsbezogener Berechnung
- Verlängerung der Sperrfristen für Dauergrünland, Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau um einen Monat auf 01.10. bis 31.01.
- sowie für Festmist von Huf- und Klautentieren oder Kompost um zwei Monate auf 01.11. bis 31.01.

*Betriebe mit bis zu 160 kg N-Düngung/ha im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche im roten Gebiet, davon höchstens 80 kg/ha mineralisch, sind ausgenommen.

Lagerkapazitäten

Im Falle fehlender Lagerkapazitäten für flüssige Wirtschaftsdünger besteht für die nach Landesrecht zuständige Stelle (Fachzentren für Agrarökologie an den ÄELF) die Möglichkeit, bis 01.10.2021 eine Härtefallregelung anzuwenden, sofern der Betriebsinhaber einen Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen auf Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung gestellt hat, die Errichtung oder Erweiterung noch nicht abgeschlossen werden konnte und der Betriebsinhaber dies nicht zu vertreten hat. Für diese Betriebe kann die Düngung zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, die bis zum 01.09. ausgesät werden, in roten Gebieten bis 1.10.2021 genehmigt werden.

Bevor die zusätzlichen Vorgaben für die roten Gebiete ab 2021 gelten, werden mit der Ausführungsverordnung Düngeverordnung auch die roten Gebiete spätestens Ende 2020 neu ausgewiesen. Die zukünftigen roten Gebiete sollen möglichst verursachergerecht abgegrenzt und differenziert ausgewiesen werden. Die Bundesregierung wird eine allgemeine Verwaltungsvorschrift für eine deutschlandweit einheitliche Vorgehensweise zur Ausweisung der roten Gebiete erlassen. Zusätzlich wird auch eine weitere Binnendifferenzierung in den aktuell gültigen roten Gebieten erfolgen, deren konkrete technische Umsetzung ebenfalls über die allgemeine Verwaltungsvorschrift vorgegeben wird. Zum Umfang und zur genauen Lage der roten Gebiete in Bayern ab 2021 ist im Moment noch keine Aussage möglich.

Wir werden Sie in der nächsten Zeit über betriebliche Anpassungsmöglichkeiten an die neuen Vorgaben informieren.